

Nau Steuerberatungssozietät · Adickesallee 63 · 60322 Frankfurt am Main

Ärzte-  
SonderrundschreibenMichael Nau  
SteuerberaterJoachim Schlott  
SteuerberaterJochen Kampfmann  
Steuerberaterin Kooperation mit  
Bernd Sensburg  
Rechtsanwalt

Frankfurt, den 16.07.2008

## Betriebliche Altersversorgung in der Arztpraxis

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grund vieler Rückfragen aus unserer ärztlichen Mandantschaft möchten wir zu der betrieblichen Altersversorgung Ihrer Mitarbeiter wie folgt Stellung nehmen:

1. Ihre Arztpraxis unterliegt voraussichtlich nicht dem Tarifvertrag für Arzthelferinnen und MTA's. Sie unterliegen jedoch dann dem Tarifvertrag, wenn Ihre Arbeitsverträge auf den Tarifvertrag Bezug nehmen.

Falls sie dem Tarifvertrag unterliegen, müssen Sie dem Arbeitnehmer eine betriebliche Altersversorgung anbieten. Der Arbeitnehmer hat ab dem 01.04.2008 einen Anspruch von mindestens 20,00 € monatlich, die in eine Pensionskasse fließen müssen.

Zusätzlich kann der Arbeitnehmer die Beträge eines VWL- Vertrages, falls vorhanden, in eine betriebliche Altersversorgung umwandeln. Bei einer Umwandlung des VWL-Vertrages werden etwa 20% Arbeitgebersozialversicherung gespart. Diese Ersparnis muss wieder als Arbeitgeberbestandteil in die betriebliche Altersversorgung fließen.

Der Maximalbeitrag zur betrieblichen Altersversorgung bei einer Vollzeitbeschäftigung würde dann betragen:

Arbeitgeberanteil betriebliche Altersversorgung	20,00 €
Umwandlung VWL (Beispiel 30,00 €)	30,00 €
Ersparnis Arbeitgebersozialversicherung aus VWL	<u>6,00 €</u>
Gesamt	56,00 €

2. Für alle nicht dem Tarifvertrag unterliegenden Ärzte gibt es keine gesetzliche Regelung.

Jedoch besteht für den Arbeitnehmer die Möglichkeit einer betrieblichen Altersvorsorge durch Gehaltsumwandlung. Hier gibt es drei Möglichkeiten:

- a) Der Arbeitnehmer verzichtet auf einen Teil seines Gehaltes und dieses Gehalt wird in eine betriebliche Altersversorgung umgewandelt. (Da diese nicht mehr der Sozialversicherung und der Lohnsteuer unterliegt, sparen Sie Ihren Sozialversicherungsanteil ca. 20%)
- b) Der Arbeitnehmer wandelt wie im Falle a) einen Teil seines Arbeitslohnes in eine betriebliche Altersversorgung um und von Ihnen wird der gesparte Sozialversicherungsanteil 20% zusätzlich in die Altersversorgung eingezahlt.
- c) Der Arbeitgeber zahlt zusätzlich zum Gehalt in die betriebliche Altersversorgung ein.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Nau Steuerberatungssozietät

Michael Nau  
Steuerberater

Joachim Schlott  
Steuerberater

Jochen Kampfmann  
Steuerberater